

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Mai 2021

Darf ich ohne Corona-Test an den Arbeitsplatz?

Arbeitgeber sind derzeit verpflichtet, Arbeitnehmern, die nicht im Homeoffice arbeiten, zweimal in der Woche einen Corona-Test anzubieten. Dagegen besteht in der Regel keine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitnehmer, einen Test durchzuführen. Ob diese einseitige gesetzliche Regelung sinnvoll ist, ist zweifelhaft. Eine andere Frage ist, ob der Arbeitgeber die Aufnahme der Arbeit von einem negativen Test abhängig machen darf. Darüber hat das Arbeitsgericht Offenbach befunden: Ein Arbeitgeber schließt mit seinem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, wonach bei einem erhöhten Corona-Risiko nur Arbeitnehmer das Werksgelände betreten dürfen, die sich einem Schnelltest unterziehen und negativ sind. Ein erhöhtes Risiko wird unter anderem bei einer Inzidenz von mehr als 200 unterstellt. Ein Arbeitnehmer verweigert den Test und erhält keinen Zutritt zum Gelände. Er will ihn per einstweiliger Verfügung erzwingen – und verliert. Das Gericht argumentiert: Die Testpflicht sei nicht offensichtlich rechtswidrig oder unverhältnismäßig. Mit ihr komme der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht nach, sie diene dem Gesundheitsschutz. Dagegen sei die Beeinträchtigung durch das Testen von kurzer Dauer und niedrigschwellig. Das überzeugt. Es ist damit zu rechnen, dass sich andere Gerichte anschließen, auch außerhalb einstweiliger Verfügungsverfahren.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z